

Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. April 2026

Art. 1 Abs. 2 Bst. b: die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen;

Art. 2: *Streichen.*

Erlasstitel: Gesetz über das Militärwesen ~~und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen~~